

**Richtlinie des Landkreises Spree-Neiße  
zur Durchführung der Förderung von kommunalen Projekten aus Mitteln der  
Integrationspauschale im Jahr 2021**

### **1. Rechtsgrundlagen**

Das Land Brandenburg stellt gemäß § 14 Abs. 7 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Unterstützung kommunaler Integrationsangebote in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 eine jährliche Integrationspauschale zur Verfügung.

Der Landkreis Spree-Neiße leitet gemäß § 14 Abs. 7 Satz 3 LAufnG die vom Land Brandenburg für das Jahr 2020 aufgrund des vorliegenden Bescheides vom 16.04.2020 bereits ausgezahlte Integrationspauschale in angemessenem Umfang im Haushaltsjahr 2021 an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weiter, damit diese ihrerseits Projekte, die der Integration dienen, fördern können.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

### **2. Zuwendungszweck und inhaltliche Anforderungen an die zu fördernden Projekte**

Die Zuwendung erfolgt zu dem Zweck, kommunale Projekte zu fördern, die dazu dienen, die in § 14 Abs. 7 S. 1 LAufnG genannten Personen nachhaltig in die Gesellschaft zu integrieren. Die Projekte sollen vorrangig den Personen dienen, die im Landkreis Spree-Neiße leben.

Grundsätzlich ist jedes Projekt förderfähig, dass dem Ziel der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund dient. Inhaltlich soll das Projekt dazu dienen, die Integration in den Bereichen Bildung, Sprache, Ausbildung, Arbeit, Wohnen, Kultur, Religion, Ehrenamt, Freizeit, Gesundheit, Soziales zu erleichtern und/oder die gesellschaftliche und politische Teilhabe zu fördern.

Das betreffende Projekt soll im Kalenderjahr 2021 begonnen und beendet werden.

Ausnahmsweise können auch solche Projekte gefördert werden, die den inhaltlichen Vorgaben, die in dieser Richtlinie an die Projekte gestellt werden, nicht entsprechen, sofern der soeben beschriebene Zuwendungszweck erreicht werden kann. Die Entscheidung über die Förderung bedarf in diesem Fall der Zustimmung durch den Landrat.

### **3. Entscheidungskriterien**

Im Einzelfall entscheidet der Landkreis Spree-Neiße über die Förderwürdigkeit des Projektes nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei sind insbesondere folgende Ermessenskriterien zu beachten:

- Die Wirtschaftlichkeit des Projektes (angemessenes Preis-Leistungsverhältnis, wirtschaftliche Mittelverwendung),
- die möglichst flächendeckende Verteilung der Fördermittel an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landkreis Spree-Neiße, in denen Personen leben, die zu dem in § 14 Abs. 7 S. 1 LAufnG genannten Personenkreis gehören,

- die Nachhaltigkeit und Erforderlichkeit des Projektes. Dabei ist zu prüfen, ob das Projekt im Vergleich zu anderen Projektion die Integration erfolgreich und dauerhaft fördert.

#### **4. Weiterleitung der Integrationspauschale**

Die Integrationspauschale, die das Land Brandenburg dem Landkreis Spree-Neiße in dem Haushaltsjahr 2020 ausgezahlt hat, beträgt insgesamt 257.700,00 Euro. Dieser Betrag steht im Haushaltsjahr 2021 zur Verteilung zur Verfügung.

Die Verteilung der Integrationspauschale, die vom Landkreis Spree-Neiße nach § 14 Abs. 7 Satz 3 LAufnG weitergeleitet wird, erfolgt nach dem in der Anlage 1 genannten Schlüssel. Verteilungskriterium ist die Anzahl der Personen, die zu dem nach § 14 Abs. 7 Satz 1 LAufnG genannten Personenkreis gehören und die in der jeweiligen kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde zum Stichtag 31.05.2020 leben.

Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel kann die Situation eintreten, dass nicht alle beantragten Projekte gefördert werden können.

#### **5. Zuwendungsverfahren**

Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt.

Antragsbefugt sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landkreises Spree-Neiße.

Der Antrag ist schriftlich, aber formlos, beim Landkreis Spree-Neiße, z. Hd. der Integrations- und Behindertenbeauftragten, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz) zu stellen und muss Angaben zum Antragssteller enthalten und das zu fördernde Projekt und dessen Kosten umfassend beschreiben. Der Antrag muss insbesondere Angaben zum Ziel, dem Zeitraum und dem inhaltlichen Ablauf des Projektes enthalten. Notwendig ist auch die Benennung eines Ansprechpartners und der Bankverbindung auf die der Landkreis Spree-Neiße die Integrationspauschale überweisen soll.

Anträge können im Jahre 2021 laufend unterjährig ohne feste Antragsfrist gestellt werden.

Auf den Antrag erlässt der Landkreis Spree-Neiße einen Zuwendungsbescheid.

Wird dem Antrag entsprochen, ist in dem Zuwendungsbescheid der Zweck der Zuwendung zu beschreiben. Außerdem ist der Zuwendungsbescheid mit dem Vorbehalt des Widerrufs der Zuwendung für den Fall zu versehen, dass der Antragsteller die Integrationspauschale zweckwidrig verwendet, bzw. diese nicht für die Integration der in § 14 Abs. 7 S. 1 LAufnG genannten Personen verwendet oder die Zuwendung nicht oder nicht in voller Höhe für die Durchführung des Projektes ausgibt.

Der Zuwendungsbescheid ist mit der Auflage zu versehen, dass der Antragsteller zwei Monate nach Beendigung des Projektes, spätestens aber am 01.03.2022, einen Verwendungsnachweis vorlegt.

Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines vereinfachten Verwendungsnachweises (zahlenmäßige Auflistung ohne Belege sowie einem Sachbericht). Der Zuwendungsgeber behält sich eine Prüfung der Originalbelege vor. Diese sind 10 Jahre aufzubewahren. Im Einzelfall können bei Bedarf weitere Nachweise gefordert werden.

Der Verwendungsnachweis ist bei der Integrationsbeauftragte des Landkreises Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz) einzureichen.

## **6. Widerruf der Zuwendung**

Verwendet der Antragsteller die Zuwendung zweckwidrig oder erfüllt der Antragsteller, die Auflage, den Verwendungsnachweis innerhalb der im Zuwendungsbescheid bestimmten Frist vorzulegen, nicht fristgemäß, kann der Landkreis den Zuwendungsbescheid nach § 1 BbgVwVfG i.V.m § 49 VwVfG für die Vergangenheit und Zukunft widerrufen. Erfolgt der Widerruf für die Vergangenheit hat der Antragsteller die empfangene Zuwendung nach § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 49 a VwVfG zu erstatten.

## **7. Geltungsdauer**

Die Förderrichtlinie gilt befristet bis zum 31.12.2021.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Forst (Lausitz), den 07.12.2020



Altekrüger  
Landrat

-Anlage 1-

Verteilung der weitergeleiteten Integrationspauschale:

Integrationspauschale nach § 14 Abs. 7 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) - Berechnung der Mittelverteilung					
Verteilung Flüchtlinge in Ämtern, Städten und Gemeinden (Stand 05/2020*)					
Ämter/Gemeinden des Landkreises Spree-Neiße	in Zuständigkeit FB 50	in Zuständigkeit Jobcenter	Flüchtlinge gesamt	prozentualer Anteil an Landkreis	47,61%**
					122.700,00 €
Burg (Spreewald)	0	0	0	0,00%	- €
Döbern-Land	4	1	5	0,46%	566,48 €
Drebkau	0	0	0	0,00%	- €
Forst (Lausitz)	95	122	217	20,04%	24.585,32 €
Guben	212	231	443	40,90%	50.190,30 €
Kolkwitz	10	27	37	3,42%	4.191,97 €
Neuhausen/Spree	0	0	0	0,00%	- €
Peitz	24	4	28	2,59%	3.172,30 €
Schenkendöbern	0	0	0	0,00%	- €
Spremberg	153	194	347	32,04%	39.313,85 €
Welzow	6	0	6	0,55%	679,78 €
<b>Gesamt</b>	<b>504</b>	<b>579</b>	<b>1083</b>	<b>100,00%</b>	<b>122.700,00 €</b>
<b>Restbetrag = Inanspruchnahme Landkreis Spree-Neiße</b>					<b>135.000,00 €</b>
* letzte Veröffentlichung im Amtsblatt					
** Weitergabe der Integrationspauschale an Kommunen unter Berücksichtigung von Einbehaltungen für den Landkreis					

Der Landkreis Spree-Neiße verwendet den Teil der Integrationspauschale, die nach der o.g. Tabelle nicht an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weitergeleitet wird, für aktuelle Integrationsbedarfe und für das flächendeckende Beratungs- und Betreuungsprojekt „Psychosoziale Unterstützung und Versorgung für geflüchtete Menschen im Landkreis Spree-Neiße“.